

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen.....	1
2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen.....	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	2
4. Sonstige Bestimmungen.....	3
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618.....	3

Teil A - Leistungsbausteine

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

Die Erhöhung erfolgt jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt. Hinzu kommt jeweils die Grundzulage des Vorjahres nach § 84 Einkommensteuergesetz (EStG).

(2) Höchstgrenze

Die Summe der in einem Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge zusätzlich der für dieses Jahr jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz für die Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wir berechnen die Erhöhungen der garantierten Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente Perspektive

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen das Deckungskapital und damit die Höhe der Rente.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.

(3) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente KomfortDynamik

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Teileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital bei Erleben um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Teileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ändert sich durch die Beitragserhöhung ab dem Umrechnungstermin.

(4) Leistungserhöhungen bei einer Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) ist,

- erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Teileinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden. Der Policenwert und damit die Höhe der Rente ändern sich.
- erhöhen die Beitragserhöhungen das zur Bildung der Rente zugrunde liegende Garantiekapital bei Erleben um die Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich. Die erhöhte garantierte Mindestrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt.
- legen wir bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Teileinheiten den Anteilswert am Tag des Geldeingangs, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag des Geldeingangs folgt, zugrunde. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit des jeweiligen Beitrags. Erfolgt der Geldeingang vor der Fälligkeit des Beitrags, wird der Anteilswert am Tag der Fälligkeit des Beitrags, spätestens am 2. Bankarbeitstag, der auf den Tag der Fälligkeit des Beitrags folgt, zugrunde gelegt. Der Fondswert Ihrer Versicherung ändert sich durch die Beitragserhöhung ab diesem Umrechnungstermin.

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass das 12-fache dieser Berufsunfähigkeitsrente so hoch ist wie die für den Grundbaustein in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

(6) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der garantierten Leistungen erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

(7) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge und Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Versicherungsbeginn ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, die Höhe der Rückkaufswerte und den Abzug. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr der Ihren Versicherungsinformationen beigefügten Tabelle entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?**
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?**
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?**

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wir wegen Berufsunfähigkeit eine Leistung aus einem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesem Baustein erbracht werden, aber noch vor

Anerkennung der Berufsunfähigkeit durchgeführt wurden, werden rückgängig gemacht.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags**Was gilt für Kosten bei Erhöhungen?****(1) Abschluss- und Vertriebskosten**

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen den bisher vereinbarten Beiträgen und den neuen vereinbarten Beiträgen an.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente) ist, finanzieren wir die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) ist, finanzieren wir die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) Satz 1 beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Verwaltungskosten**a) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins**

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen Verwaltungskosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des gebildeten Kapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wir finanzieren die Verwaltungskosten, die auf das gebildete Kapital entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für Ihren Grundbaustein beschriebenen Verfahren.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik (RiesterRente) ist, finanzieren wir die Verwaltungskosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie (RiesterRente) ist, finanzieren wir die Verwaltungskosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (RiesterRente) E618

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung DY1: Vereinbarte Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Maßstab für die Erhöhung

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum 1.1. eines Jahres unabhängig vom Versicherungsbeginn.

Die Erhöhung erfolgt jeweils um einen vereinbarten festen Prozentsatz.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt. Hinzu kommt jeweils die Grundzulage des Vorjahres nach § 84 Einkommensteuergesetz (EStG).“